

Markt Triefenstein



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Triefenstein vom 01.10.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Triefenstein folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

§10 Verbrauchsgebühr und §13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung“ erhalten folgende Fassung:

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 4,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist vom Markt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 4,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird für Bauwasser ein Wasserzähler nicht verwendet, werden ja angefangene 50 m² Geschossfläche des zu errichtenden Gebäudes pauschal 5,00 € berechnet.
- (5) Die Verbrauchsgebühr für Gartengrundstücke wird durch Sondervereinbarung (§ 8 WAS) geregelt. Gartengrundstücke sind unbebaute und unbebaubare Grundstücke, die nicht an ein Grundstück des gleichen Eigentümers angrenzen, für den ein Anschlusszwang gem. § 5 WAS besteht. Gartenhäuser gelten nicht als Bebauung im Sinne dieser Bestimmung.

§13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

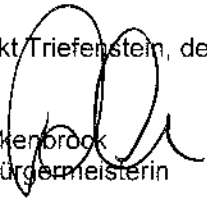
- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschulden sind zum 15.05., 15.08 und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der des Jahresverbrauchs des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtverbrauchs fest.
- (3) Als Übergangsregelung gilt ein Abrechnungszeitraum mit Beginn 01. Oktober 2025 bis 30. September 2026 mit Vorauszahlungsterminen 15.02., 15.05. sowie 15.08. sowie ein weiterer

verkürzter Abrechnungszeitraum vom 01. Oktober 2026 bis 31. Dezember 2026 ohne eigene Vorauszahlungszeiträume.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des Abrechnungszeitraumes am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Markt Triefenstein, den 30.09.2025


Deckenbrock
1. Bürgermeisterin

